

Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Kevelaer

Der Rat der Stadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 8.5.1990 folgende Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Kevelaer beschlossen: 1)-3)

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Kevelaer richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll
 - a) die Interessen der älteren Bürger gegenüber dem Rat, der Verwaltung und den Verbänden vertreten und von Fall zu Fall Empfehlungen erarbeiten,
 - b) bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,
 - c) bei der Verwirklichung von gesellschaftspolitischen Anliegen und Gemeinschaftsaufgaben für ältere Bürger mitarbeiten und mitwirken,
 - d) Sprachrohr für die älteren Bürger gegenüber der Öffentlichkeit sein.
- (2) Der Seniorenbeirat kann Anfragen an die Verwaltung richten, zu denen spätestens nach 3 Monaten Bericht zu erstatten ist.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist beratendes Mitglied des Ausschusses für Stadtentwicklung. Er wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus
 - a) 11 gewählten Seniorenvertretern, davon
 - 6 aus Kevelaer 1,
 - 2 aus Winnekendonk,
 - 1 aus Kervenheim,
 - 1 aus Wetten und
 - 1 aus Twisteden/Kleinkevelaer
 - b) je einem Vertreter der im Rat der Stadt Kevelaer vertretenen Fraktionen,

- c) je einen in Kevelaer mit Hauptwohnung gemeldeten Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Caritas-Verbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Diakonischen Werkes und des VdK.
- (2) Die Tätigkeit in dem Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Stadt Kevelaer für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat zusammentritt.
- (2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Senioren gewählt. Die Wahl zum Seniorenbeirat ist eine Personenwahl. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Kevelaer.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) werden von den Fraktionen benannt.
- (4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden von den dort genannten Organisationen benannt und vom Rat bestätigt.
- (5) Wird im Rahmen des Verfahrens zur Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Kevelaer die Mindestzusammensetzung gemäß § 3 (1) Buchstabe a) nicht erreicht, ernennt der Rat der Stadt Kevelaer für den jeweiligen Wahlbezirk Einwohner, die wahlberechtigt und wählbar im Sinne der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertreter des Seniorenbeirates der Stadt Kevelaer sind, unmittelbar zu Mitgliedern des Seniorenbeirates.
Sind bei Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes keine Nachrücker vorhanden, ist entsprechend zu verfahren.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und je einen Vertreter. Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollen vierteljährlich stattfinden; im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (5) Anfragen und Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie in schriftlicher Form spätestens am 20. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens 1/5 der Mitglieder vorgelegt werden.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend (§ 33 Abs. 2 GO.NW).
- (7) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 34 GO.NW. entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Zu Sitzungen des Seniorenbeirates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern
 - die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt oder
 - die Mehrheit der Mitglieder des Beirates es wünscht.
- (10) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Kosten der Geschäftsführung, die bei dem Seniorenbeirat liegt, trägt die Stadt.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vor Änderungen dieser Richtlinien ist der Seniorenbeirat zu hören.

1) geändert ab 01.04.1995

2) geändert ab 20.10.2009 durch Ratsbeschluss vom 19.05.2009

3) geändert durch Ratsbeschluss vom 20.05.2010